



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

### **Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags in der häuslichen Pflege**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit einem Pflegegrad haben nach § 45b SGB XI Anspruch auf bis zu 125 Euro im Monat im Rahmen des sogenannten Entlastungsbetrags. Dieser Betrag darf für unterschiedliche Unterstützungsleistungen im Alltag genutzt werden. Voraussetzung für eine Kostenerstattung durch die Pflegekasse ist, dass das genutzte Unterstützungsangebot nach Landesrecht anerkannt ist.

#### Vorbemerkung auf die Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI kann in Anspruch genommen werden für qualitätsgesicherte Leistungen

1. der Tages- oder Nachtpflege,
2. der Kurzzeitpflege,
3. der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36,
4. der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Das bedeutet, dass lediglich die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach Landesrecht anerkannt sein müssen, um eine Kostenerstattung für die entstandenen Aufwendungen zu erhalten. Die übrigen Leistungen, für die der Entlastungsbetrag eingesetzt werden kann, bedürfen der Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen.

1. Wie hat sich die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags landesweit entwickelt (bitte jeweils für die Jahre 2020, 2021 und 2022 angeben)?

Antwort:

Die Daten werden vom Land nicht erhoben bzw. dem Land liegt eine solche ausdifferenzierte Statistik nicht vor.

Der Entlastungsbetrag wird in der Regel zwischen Pflegebedürftigen und Pflegekasse direkt abgerechnet. Die einzelnen Kassen verfügen zu dem Thema zwar über Statistiken, eine Zusammenführung der Daten gibt es nach Auskunft der Kassen jedoch nicht.

2. Wie hat sich die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein entwickelt (bitte jeweils für die Jahre 2020, 2021 und 2022 angeben)?

Antwort:

Siehe 1.

3. Wie viel Prozent der Pflegebedürftigen mit welchem Pflegegrad nehmen den Entlastungsbetrag in Anspruch?

Antwort:

Siehe 1.

4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil Pflegebedürftiger, der den Entlastungsbetrag für praktische Hilfen im Haushalt verwendet?

Antwort:

Für Zwecke der statistischen Erfassung bei den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen muss auf den jeweiligen Nachweisen zur Kostenerstattung lediglich eindeutig angegeben sein, im Zusammenhang mit welcher der in § 45b Abs. 1 S.3 Nr. 1 - 4 SGB XI genannten Leistungen (Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflege, ambulante Pflegesachleistung oder Angebot zur Unterstützung im Alltag) die Aufwendungen jeweils entstanden sind. Die Leistungen werden nicht in weitere Unterkategorien differenziert.

Siehe auch 1.

5. Wie hoch ist der jeweilige prozentuale Anteil der leistungserbringenden Personen, die ihre Unterstützung als
  - a) ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
  - b) sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigte oder

c) nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen erbringen?

Antwort:

Eine Aussage hierzu kann nur in Bezug auf die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) getroffen werden.

Die Anzahl der leistungserbringenden Personen von AUA wird beim Landesamt für soziale Dienste (LAsD) nicht statistisch erfasst.

Bei AUA werden von den Anbieter\*innen sowohl ehrenamtliche Helfer\*innen als auch sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigte als leistungserbringende Personen eingesetzt, sofern das AUA nicht durch eine Einzelkraft erbracht wird. Einzelkräfte sind i.d.R. generell selbständig.

Von den derzeit insgesamt ca. 1.380 anerkannten AUA werden ca. 65% von Einzelkräften erbracht.

Bei ca. 35% der AUA wird mindestens eine sozialversicherungspflichtige bzw. geringfügig Beschäftigte oder ehrenamtliche\*r Helfer\*in als leistungserbringende Person eingesetzt.

Zusätzlich zu den gewerblichen und ehrenamtlichen AUA wurden beim LAsD seit dem 18.11.2022 insgesamt 1.446 nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen (Stand 18.09.2023) registriert. Vor dem 18.11.2022 erfolgte die Registrierung bei den jeweiligen Pflegekassen, hierzu liegen keine Zahlen vor.